

80.914

Postulat Affolter Hochspannungsleitung in Graubünden Ligne à haute tension dans les Grisons

Wortlaut des Postulates vom 17. Dezember 1980

Der Bundesrat wird eingeladen, das Eidgenössische Starkstrominspektorat zu veranlassen, die vorgesehene Genehmigung des Baues einer 380-Kilovolt-Hochspannungsleitung von Nauders/Landesgrenze bis Schuls-Pradella vorerhand nicht zu erteilen und bis zur Abklärung einer Reihe von offenen Fragen zurückzustellen.

Texte de postulat de 17 décembre 1980

Le Conseil fédéral est invité à inciter l'Inspection fédérale des installations à courant fort à ne pas accorder jusqu'à nouvel ordre l'autorisation de construire la ligne à haute tension de Nauders/frontière à Schuls-Pradella, comme cela était prévu, et de la différer jusqu'à ce que toute une série de questions pendantes aient été examinées.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St.Gallen, Bäumlín, Bircher, Bundi, Deneys, Gerwig, Hubacher, Lang, Leuenberger, Loetscher, Meier Werner, Merz, Neukomm, Robbiani, Rubi, Uchtenhagen, Vannay (17)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

1. Die geplante Hochspannungsleitung beinhaltet Mastenhöhen von 50 bis 80 Meter Höhe und Spannweiten in der Regel von 400 Metern. Die Streifenbreite wird mit 30 bis 50 Meter angegeben. Die Masten müssen aus Flugsicherheitsgründen rot-weiss gestrichen und am Erdungsseil müssen in regelmässigen Abständen rot-weiße Ballone angebracht werden. Im Unterengadin würden durch die Errichtung dieser Leitung 50 Meter breite Schneisen in den Wald geschlagen; das Landschaftsbild würde arg in Mitleidenschaft gezogen und die Schutzfunktion dieser Wälder stark vermindert. Ein Teil der betroffenen Bevölkerung des Unterengadins wehrt sich vehement gegen diesen vorgesehenen gewaltigen Eingriff in ihre Naturlandschaft.

2. Durch den Bau der Hochspannungsleitung soll die Erschliessung der Wälder mit Seilbahnen teilweise durch ein in Bau und Unterhalt teures Wegnetz ersetzt werden. Für die betroffenen Gemeinden ist die Forstwirtschaft ein wesentlicher Teil ihrer materiellen Existenz. Da der Bund letzten Endes über den Bau entscheidet, sollte sich der Bundesrat dafür einsetzen, dass den Gemeinden durch die teilweise Neuerschliessung der Wälder keine zusätzlichen Kosten, insbesondere keine Folgekosten, entstehen. Zudem müssten die Gemeinden für Inkonvenienzen Schäden angemessen entschädigt werden, vor allem auch deshalb, weil das Unterengadin zu den wirtschaftlich schwächeren Regionen gehört.

3. Im Jahre 1977 äusserte sich der Bundesrat auf eine einfache Anfrage von Nationalrat Schatz, dass die «hohe Schutzwürdigkeit» des betroffenen Talabschnittes des Unterengadins unbestritten sei! Er wies in diesem Zusammenhang auf die Haltung der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), die den Bau dieser Leitung wegen der landschaftlichen Bedeutung des Unterengadins ablehne und eine Reihe von Anträgen zur landschaftschonenden Trassierung der HSL verlangte. Der Bundesrat teilte die Meinung dieser Fachkommission voll und ganz. Bis heute ist die Verbundgesellschaft nicht bereit, nennenswerte Verbesserungen im Trasseebereich vorzunehmen.

4. Eine wesentliche Änderung in bezug auf die Begründetheit der Erstellung einer solchen Leitung ist inzwischen eingetreten. Vor drei Jahren war die Leitung für den Stromtausch im Dreiländereck vorgesehen. Heute würde sie nur mehr für den Austausch mit Österreich errichtet, nachdem

die Südtiroler Landesregierung, die seitens Italien dafür zuständig ist, am 14. Mai 1979 das Genehmigungsverfahren zurückgestellt und auf die schweren zu erwartenden Schäden hingewiesen hat. Das in Österreich laufende Genehmigungsverfahren stellt kein Präjudiz für den Trasseeverlauf auf Südtiroler Seite dar; es kann auch kein Präjudiz auf Schweizer Seite bilden. Für den Stromtausch mit Österreich besteht von der Schweiz aus bereits eine 380-Kilovolt-Leitung von St. Gallen nach Vorarlberg.

5. Unseres Erachtens wurde bis heute schweizerischerseits keine genügende Begründung für die Errichtung der genannten HSL geliefert. Die These, sie sei erforderlich, um hochwertige Spitzenenergie aus österreichischen Speicherkraftwerken in das eidgenössische Verbundnetz und Bandenergie aus schweizerischen Kernkraftwerken in das österreichische Netz zu transportieren, ermangelt bis heute eines ausgewiesenen detaillierten Bedarfsnachweises. Selbst wenn die Notwendigkeit wie auch immer statistisch ausgewiesen würde, stellt sich die Frage, ob nicht das nationale Interesse an der Erhaltung einer einzigartigen und unzerstörten Landschaft auch aus der Sicht des Bundesrates überwiegen muss?

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
Rapport écrit du Conseil fédéral*

1. Generelle Projektgenehmigung. Das generelle Projekt einer zweisträngigen 380-Kilovolt-Leitung von Scuol-Pradella nach Martina im Unterengadin wurde dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) bereits im Februar 1976 zur Genehmigung unterbreitet.

Das ESTI lud anschliessend verschiedene Bundesstellen, den Kanton Graubünden und die betroffenen Gemeinden zur Vernehmlassung ein. Unter diesen Bundesstellen befand sich auch das Bundesamt für Forstwesen, dessen Abteilung Natur- und Heimatschutz das Sekretariat der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) führt, welche Gelegenheit zur Begutachtung erhielt. Das ESTI veranstaltete eine Begehung mit allen beteiligten Instanzen.

Nach Abschluss der Verhandlungen erteilte das ESTI dem Projektverfasser am 31. August 1979 eine generelle Genehmigung. In die Verfügung wurden verschiedene Bedingungen und Auflagen aufgenommen, von denen im Zusammenhang mit dem Postulat Affolter folgende als bedeutungsvoll erscheinen:

a. Die generelle Genehmigung ist keine Baubewilligung.
b. Der Bauherr hat sich mit den zuständigen kantonalen Forstbehörden über die forstwirtschaftlichen Forderungen zu verständigen.

c. Der Entscheid über allfällige Flughindernismarkierungen bleibt bis zur Beurteilung der Detailpläne vorbehalten.

d. Es sind die folgenden in einem Bericht vom 17. August 1979 des Bundesamtes für Forstwesen bzw. in dem Bericht vom 13. Juli 1977 der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) aufgeführten Bedingungen zu berücksichtigen:

– Der Wald als wichtigstes Landschaftselement muss in gleichem Umfang wie bisher gepflegt und genutzt werden können.

– Bei einem allfälligen Bau von Waldstrassen oder technischen Erschliessungswegen darf keine Erosion der rutschgefährdeten Hänge hervorgerufen werden.

– Die Leitung ist so zu projektieren, dass bei einem späteren Ausbau der Staustufe «Martina» und der «internationalen Staustufe», mit Ausnahme eines direkten Anschlussstückes, keine zusätzlichen Hochspannungsleitungen mehr notwendig werden.

– Die Leitungsführung soll so gewählt werden, dass auf eine allfällige Markierung als Luftfahrthindernis verzichtet werden kann und keine Leitungsmasten auf exponierten Geländestellen wie Kuppen, Kreten usw. erstellt werden. Diese Massnahmen sind soweit technisch möglich zu berücksichtigen.

e. Es sind die von der Regierung des Kantons Graubünden geforderten Bedingungen zu erfüllen. (Diese decken sich zum grossen Teil mit jenen des Bundesamtes für Forstwesen bzw. der ENHK.)

2. Vorgängige Behandlung des Projektes durch die ENHK. Die ENHK hatte den Bau der Leitung vorerst grundsätzlich abgelehnt und gleichzeitig die Abklärung der Frage verlangt, ob der Anschluss an das internationale Höchstspannungsnetz nicht über den Berninapass erreicht werden könnte. Die Erhebungen zeigten dann aber, dass eine solche Verbindung wohl möglich wäre, aber bei gleichem Nutzen wie das eingereichte Projekt ausserordentlich hohe Kosten verursachen würde; die Umwegverbindung von mehreren Kilometern Länge würde ferner die italienische Gebirgslandschaft dort belasten, wo noch keine Leitungen bestehen. – Daneben waren noch weitere Verbindungsvarianten geprüft worden, die aber aus der Sicht der ENHK als nicht realisierbar bezeichnet wurden.

Nachträglich war die Bedürfnisfrage nochmals überprüft worden. Eine Rücksprache mit dem Bundesamt für Energiewirtschaft ergab, dass die Leitung im Hinblick auf die Störanfälligkeit der Albulaleitung und die Sicherstellung des Kraftwerkes Pradella als absolut notwendig bezeichnet wurde und nicht mehr nur als wertvoll. Nach Kenntnisnahme dieser Sachlage hatte die ENHK am 8. August 1979 folgenden Beschluss gefasst:

«Die Kommission vertritt nach wie vor die Auffassung, dass das Gebiet von Pradella bis an die Landesgrenze eine der wertvollsten Erholungslandschaften der Schweiz darstellt. In Kenntnis der vorgenommenen Abklärungen kann sie sich jedoch, wenn auch unter schweren Bedenken, mit dem Bau der 380-Kilovolt-Hochspannungsleitung Pradella–Martina einverstanden erklären.»

Die ENHK hatte gleichzeitig Festhalten an ihren früheren Bedingungen und Auflagen beschlossen. Diese sind in der generellen Genehmigung (vgl. Ziff. 1) unter Buchstabe d aufgeführt.

3. Detailprojektierung und Genehmigung des Detailprojektes. Die generelle Genehmigung, die sich auf ein in der Landeskarte 1:25 000 eingezeichnetes Leitungstrasse bezog, ermöglichte es dem Projektverfasser, die Detailpläne in grösserem Massstab, nämlich 1:10 000, auszuarbeiten. Aus ihm gehen der Standort der einzelnen Masten, die Mastenabstände und das genaue Längenprofil hervor. Erst die Detailpläne erlaubten eine genaue Abklärung der entstehenden Inkonvenienzen, insbesondere in bezug auf die Waldnutzung. Die Detailplanung ist inzwischen abgeschlossen worden. Sobald die Reinzeichnung beendet ist, werden die Detailpläne dem ESTI übermittelt, das aber vor der Genehmigung ein neues Vernehmlassungsverfahren durchführen wird.

4. Trasseeverlauf in Waldpartien. Die geplante Leitung verläuft auf der rechten Talseite, vornehmlich wenig über dem Talgrund. Erst gegen die Landesgrenze hin steigt sie an der rechten Talflanke auf. Sie berührt grösstenteils Wälder. Aufgrund der inzwischen durchgeführten Detailplanung kann jetzt schon gesagt werden, dass keine Waldschneisen nötig werden, weil die Wälder überspannt werden. Die Mastenhöhen richten sich nach den topografischen Verhältnissen, so dass auch bei ausgewachsenem Wald keine Bäume zu nahe an die Leiterseile geraten werden. Von den Masten werden nur die oberen Teile sichtbar sein.

Auch zum Bau der Leitung sind, weil keine Seilbahnen erstellt werden müssen, keine Waldschneisen nötig. Wo keine Wege zur Verfügung stehen, werden die Mastenteile mit Helikoptern eingeflogen. Es wird also weder eine sichtbare Veränderung noch eine Beeinträchtigung der Schutzwirkung von Wäldern entstehen.

Aus Gründen der Flugsicherheit werden an einzelnen Stellen Markierungen notwendig sein. Es handelt sich um rot-orange gefärbte Kugeln von 60 Zentimeter Durchmesser, die wegen der grossen möglichen Sichtdistanzen nur wie Stecknadelköpfe in Erscheinung treten. Rot-weiße Färbungen der Mastenschäfte sind bis anhin in der Schweiz nur in

unmittelbarer Nähe von Flugplätzen vorgenommen worden. Es ist kaum zu erwarten, dass in dem fast durchweg bewaldeten Gebiet der Leitung auffällige Mastenfärbungen nötig würden. Im Gegenteil wird der Leitungsersteller verpflichtet, die Masten in Zusammenarbeit mit den örtlichen Naturschutzorganen mit einer passenden Tarnfarbe zu versehen. Entgegen den Befürchtungen in der Begründung zum Postulat wird somit kein schwerer Eingriff in die Naturlandschaft vorgenommen. Da die Leitung im Talgrund verlaufen soll, wird sie mit Rücksicht auf die dahinter liegenden Waldpartien nicht in auffälliger Weise sichtbar sein.

5. Inkonvenienzen. Von den zuständigen Kreisforstämtern wurde unter Aufsicht des Forstinspektorates Graubünden ein generelles Erschliessungsprojekt für die Waldungen der rechten Talseite der vier betroffenen Gemeinden erarbeitet, das auch Vorschläge für die Inkonvenienzentschädigungen enthält. Erschliessungspläne im Massstab 1:10 000 liegen ebenfalls vor. Das Forstinspektorat Graubünden hat sie dem Bundesamt für Forstwesen sowie den vier Gemeinden Anfang Januar 1981 zugestellt.

Es kann somit festgehalten werden, dass die Frage der Inkonvenienzen detailliert abgeklärt worden ist. Da diese Abklärung durch das Forstinspektorat Graubünden erfolgte, besteht aller Grund zur Annahme, dass die Gemeinden nicht zu Schaden kommen.

6. Bedürfnisfrage. Das Bundesamt für Energiewirtschaft hat die Frage der Notwendigkeit der Leitung ein weiteres Mal abgeklärt. Es geht davon aus, dass das vorliegende Projekt einen regionalen und einen überregionalen Aspekt aufweist.

In regionaler Hinsicht ist von Bedeutung, dass der Abtransport, der im Kraftwerk Pradella der Engadiner Kraftwerke (EKW) AG erzeugten Energie heute einzig durch eine 380-Kilovolt-Leitung über den Albulapass nach der Schaltanlage Sils i. D. geschehen kann. Das Unterengadin ist also lediglich über diese Leitung an das schweizerische Höchstspannungsnetz angeschlossen.

Bei Störungen in der Elektrizitätsübertragung können für das Unterengadin heikle Probleme entstehen. Die Leistungen der beiden Zentralen der EKW sind so gross, dass einerseits ein beträchtlicher Lieferunterbruch nach Norden entstehen, aber andererseits eine Überkapazität für die Talversorgung auftreten würde. Dadurch könnten instabile Verhältnisse mit Störungen in den Ortsversorgungen entstehen.

Ein zweiter, überregionaler Aspekt ist zu berücksichtigen. Mit dem Bau grosser Kernkraftwerkblöcke stellt die genügende Reservestellung ein immer zentraleres Problem dar, das die einzelnen Länder nicht mehr auf nationaler Ebene zu lösen vermögen. Die Beschaffung von Ersatzleistungen für den Ausfall grosser nuklearer Einheiten zwingt zu grossräumigem Verbund. Sinn und Bedeutung des internationalen Verbundbetriebes ist es, bei kurzfristig auftretenden Störungen der Stromerzeugung und bei Unterbrüchen zu Revisionszwecken sich gegenseitig auszuheilen. Die übergeordneten Verbundgesellschaften der Schweiz und ihrer Nachbarländer haben deshalb vereinbart, gegenseitig im Notfall jederzeit 300 Megawatt nach Können und Vermögen zur Verfügung zu stellen. Die Schweiz kann also damit rechnen, dass die Nachbarländer im Störfall einen grossen Teil der unterbrochenen Leistung aufbringen würden, sofern die notwendigen Transportleitungen zur Verfügung stehen.

Mit den Ländern Italien, Frankreich und Deutschland ist die Schweiz mit verschiedenen Transportleitungen verbunden. Zwischen Österreich und der Schweiz besteht hingegen nur eine einzige 220-Kilovolt-Leitung über die vorarlbergisch-schweizerische Grenze. Diese Leitung wäre bei weitem nicht in der Lage, die vorerwähnte Reservestellung zu übertragen. Das Land Vorarlberg selbst ist erst seit einigen Jahren über eine 220-Kilovolt-Leitung mit dem übrigen Österreich direkt verbunden, die aber voll der Landesversorgung dient.

Mit Rücksicht darauf, dass Österreich verschiedene grö-

sere Speicherkraftwerke besitzt, wäre dieses Land in erster Linie in der Lage, bei Kraftwerksausfällen den anderen Ländern mit Leistung kurzfristig auszuweichen. Die Schweiz und Italien sind deshalb besonders daran interessiert, mit Westtirol verbunden zu sein. Die vorgesehene Anschlussleitung von Pradella nach Martina, die an die Nord-Süd-Verbindung Westtirol-Dugale (bei Venedig) heranführen soll, dient diesem Zwecke. Für die Schweiz ist der Anschluss an Westtirol auch dann sehr wertvoll, wenn die Leitung nach Dugale vorerhand nicht verwirklicht werden sollte.

Es wird heute danach getrachtet, das europäische Verbundnetz auf der 380-Kilovolt-Ebene zusammenzuschliessen und die 220-Kilovolt-Netze für die regionalen Versorgungen zu verwenden. Da von Pradella aus in die Hauptverteilzentren der Schweiz heute fast durchgehend 380-Kilovolt-Leitungen bestehen oder sich im Bau befinden, ist es offensichtlich, dass durch die kurze Verbindung von Pradella an die Landesgrenze bei Martina die Versorgungssicherheit der Schweiz erhöht würde. Die wenigen Störungen, die wir in der Schweiz erleben, dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass in letzter Zeit verschiedene kritische Situationen in der Stromversorgung bestanden haben.

7. Schlussfolgerungen. Vorstehende Ausführungen zeigen, dass die in der Begründung des Postulates enthaltenen offenen Fragen genau abgeklärt sind. Es geht lediglich noch darum, dass sich die betroffenen Gemeinden bzw. der Kanton Graubünden mit dem Projektverfasser über die Inkonvenienzen einigen und die Grundbesitzer die nötigen Durchleitungs- und Baurechte einräumen. Zu diesem Zwecke und zur Festlegung aller Sicherheitsbedingungen müssen noch die Detailpläne genehmigt werden. Unter diesen Umständen sieht sich der Bundesrat nicht veranlasst, das ESTI an der Genehmigung der Detailpläne zu hindern.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Affolter: Als ich das Postulat am 17. Dezember 1980 einreichte, ging es mir darum, abzuklären, ob die Notwendigkeit einer Hochspannungsleitung dieser Art in einem Teil unseres Landes, der zu einem schützenswerten Landschaftsgebiet gezählt wurde, ausgewiesen sei. Die Antwort des Bundesrates auf mein Postulat hat nun gezeigt, dass die meisten meiner Fragen tatsächlich abgeklärt wurden. Der grosse Fehler lag darin, dass man nach meinem Dafürhalten mit den Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung der Region diese Probleme zu wenig klar und eindeutig besprochen hatte. Das kam auch zum Ausdruck, indem viele Versammlungen und Veranstaltungen durchgeführt wurden, um gegen diesen Bau der Leitung zu protestieren, weil man offenbar Punkte, die man wissen wollte, nicht kannte. Ich erwähne, nur als Beispiel, einen: Der Bau einer solchen Hochspannungsleitung bedeutet für die betroffene Landwirtschaft in bezug auf ihre Wälder einen starken Eingriff, indem die Wälder nicht mehr mit den gleichen Mitteln erschlossen werden können, zum Beispiel mit Seilbahnen; sie müssen neue Strassen bauen und ein teures Wegnetz erstellen. Das war auch ein Punkt, der mich interessierte, weil ich mich auch als Unterländer dagegen wehren würde, wenn wir eine Hochspannungsleitung in dieser Gegend bauen würden, um die wertvolle elektrische Energie für unsere Arbeitsplätze, aber auch unseren energiereichen Lebensstil in den Ballungszentren des Mittellandes zu transportieren.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit für die ausführliche Antwort des Bundesrates danken, möchte aber die Frage stellen, wie die Situation sich heute darstellt, nachdem die Gemeinden Sent und Tschlin den Bau der Hochspannungsleitung in der Gemeindeabstimmung abgelehnt haben. Ich weiss, dass man mit Enteignungsverfahren einschreiten kann, glaube aber, dass es gerade in diesen empfindlichen Fragen nicht sehr sinnvoll und auch nicht sehr gut ist, wenn wir mit rein juristischen Vorschriften den Bau einer solchen

Hochspannungsleitung ermöglichen. Daher bitte ich den Bundesrat zu erklären, ob nach dieser Ablehnung auch den Gemeinden eine für ihre Verhältnisse angemessene Entschädigung und auch ein angemessener Bau dieser Hochspannungsleitung zugesichert werden kann. Denn es geht hier um eine Landschaft – ich wiederhole es noch einmal –, die zu schützen ist, und zwar im nationalen Interesse. Ich weiss zwar auch, dass Energie im nationalen Interesse transportiert und beschafft werden muss. Auch als Unterländer liegt mir daran, dass wir diese Teile unseres Landes nicht durch unsere Technik und nicht durch unsere wirtschaftlich stärkere Kraft übergehen und sie zu etwas zwingen, was sie nicht verstehen und nicht begreifen können. Herr Bundesrat Schlumpf, können Sie uns deshalb heute versichern, dass diesen Gemeinden – auch denen, die abgelehnt haben – im Sinne meines Postulates entgegengekommen wird? Wenn ja, bin ich bereit, das Postulat als erledigt zu betrachten.

Bundesrat Schlumpf: Ich möchte vorerst Herrn Nationalrat Affolter danken, dass er sich dieser Sache derart gründlich angenommen hat. Ich muss wohl nicht betonen, dass ich die Besorgnisse, die ihn zur Einreichung seines Postulates veranlasst haben, schon meiner Herkunft wegen, zusammen mit vielen anderen, auch Mitarbeitern auf Bundesebene, teile.

Eine Ergänzung zur schriftlichen Stellungnahme des Bundesrates, die vom 1. Juni 1981 datiert: Die Genehmigung der Detailpläne durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat stand damals noch aus. Sie erfolgte Ende Dezember 1981, und zwar – und dies als Antwort an Herrn Nationalrat Affolter – in sehr engem Zusammenwirken mit den kantonalen Instanzen (Regierungsrat, zuständiges Departement und Forstorgane). Ich habe mich selbst davon überzeugt, dass man mit der projektierten Anlage neben den allgemeinen Landschaftsschutzproblemen gerade auch den forstlichen Belangen Rechnung trägt. Die Leitung führt überall durch die Talebene; man ist auch darauf bedacht, dass sie nicht in den sichtfreien Horizont hineinragt. Aber auch die notwendigen Kugeln zur Flugsicherung sind so plaziert, dass sie das Sichtfeld möglichst wenig stören.

Die Gemeinden Sent und Tschlin, die sich aus Gründen, für die man sicher viel Verständnis hat, ablehnend verhalten haben, werden selbstverständlich genau gleich behandelt wie alle andern. Ein Grossteil der Waldfläche im Kanton Graubünden (92 Prozent) gehört eben den Gemeinden, doch hat es auch noch einige andere betroffene Grundeigentümer. Die Interessen der Gemeinden als Grundeigentümerinnen werden auf zweierlei Weise berücksichtigt: erstens indem die Projekte so schonend wie möglich entworfen und ausgeführt werden. Es geht auch um die Ausführung, dass man nicht Bauseilbahnen usw. erstellt, die Waldschläge, Schneisen notwendig machen. Davon wird abgesehen. Also Schonung in der Projektierung und in der Bauausführung, Umgehung aller irgendwie vermeidbaren Eingriffe. Wenn trotzdem Inkonvenienzen für Gemeinden oder für Private entstehen, sollen diese korrekt, aber nicht kleinlich, abgegolten werden. Das gilt selbstverständlich für die Gemeinden Sent und Tschlin wie für alle anderen Beteiligten. Wir werden also auch in Zukunft im Verlaufe der weiteren Bearbeitung dieser Pläne und im Zuge der Ausführung – nötigenfalls auch bei der Regelung von Inkonvenienzen – mit den kantonalen Instanzen zusammenwirken. Nötigenfalls werden wir in Direktkontakt auch dahin wirken, dass alles getan wird, schonend zu arbeiten und dass Schäden abgegolten werden.

Präsidentin: Herr Affolter hat erklärt, dass er mit der Ablehnung des Postulates einverstanden ist.

Abgelehnt – Rejeté

Schluss der Sitzung um 18.35 Uhr

La séance est levée à 18 h 35

Postulat Affolter Hochspannungsleitung in Graubünden

Postulat Affolter Ligne à haute tension dans les Grisons

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	80.914
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1982 - 15:30
Date	
Data	
Seite	956-958
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 556

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.